

Geschäfts- und Vermietbedingungen der Firma Maltech GmbH & Co. KG

(1) Geltung der Bedingungen

(1.1) Für die Abwicklung der uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht. Wir widersprechen Ihnen hiermit ausdrücklich. Von der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vermieter (Fa. Maltech) schriftlich bestätigt worden sind.

(1.2) Unsere Angebote sind freibleibend.

(2) Mietzeit / Übernahme des Gerätes

(2.1) Der Mieter verpflichtet sich, das angemietete Gerät ordnungsgemäß zu behandeln und nach den allgemein geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzusetzen sowie die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten. Insbesondere das Gerät vor jeglicher Überbeanspruchung zu bewahren.

(2.2) Beginn der Mietzeit ist zu dem Zeitpunkt, nachdem der Mieter den Mietgegenstand übernommen hat, bzw. der Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt dem Mieter den Mietgegenstand zum vereinbarten Ort und Zeitpunkt bereitgestellt hat.

(2.3) Bei der Übernahme hat der Kunde sich um ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstandes zu überzeugen. Mängel sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen.

(2.4) Der Mieter setzt den Vermieter unverzüglich und schriftlich in Kenntnis, sobald an dem Mietgegenstand eine Reparatur durchgeführt werden muss.

(2.5) Im Fall einer anerkannten Mängelrüge seitens des Vermieters, ist der Mieter berechtigt, den vereinbarten Mietzins anteilig des Reparaturzeitraums zu kürzen.

(2.6) Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sofort zu unterrichten und den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten. Bei Verkehrsdelikten / Unfällen ist die Polizei zu verständigen.

(2.8) Beim Transport jeglicher Art von Arbeitsbühnen durch den Mieter ist allein der Fahrer verantwortlich. Ebenso trägt der Fahrer für die entsprechende Transportsicherung und der zulässigen Anhängelast und des Gesamtgewichtes die alleinige Verantwortung.

(2.9) Der Mieter verpflichtet sich, dass er und sein dafür eingesetztes Personal, die entsprechenden Führerscheine besitzen. Bei arglistiger Täuschung bzw. im Falle der Nichteinhaltung erlischt der Versicherungsschutz.

(3) Preisstellung

(3.1) Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3.2) Eine Verlängerung bzw. eine Verkürzung der Mietzeit, führt zu einer Anpassung des Mietpreises, und bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

Kostenfreie Standtage sind gesetzlich anerkannte Feiertage und Sonntage.

(3.3) Bei vereinbarten Stundensätzen werden mindestens 4 Stunden berechnet. Bei Monatsmieten wird, unabhängig von der Mietdauer, ein ganzer Monat berechnet. Sofern unsererseits ein Bedienungsmann gestellt wird, ist die An- und Abfahrt, ab unserer nächsten Mietstation, ebenfalls Mietzeit.

(3.4) Der Mietpreis bezieht sich auf eine Einsatzdauer von 9 Stunden pro Miettag maximal. Mehrstunden werden mit 1/9 des Tagespreises verrechnet. Vereinbarte Mietzeiten sind für beide Teile verbindlich. Miettage sind Montag Samstag.

Sonntage und Feiertage sind keine Miettage, ausgenommen sie sind vereinbart und/oder genutzte Einsatztage der Mietsache.

(3.5) Der Mieter trägt sämtliche Nebenkosten wie z.B. Befestigung / An- und Abtransport / Auf- und Abladen / Betriebsstoffe und Reinigung.

(4) Einsatzbedingungen

(4.1) Die Arbeitsbühnen dürfen nur entsprechend ihrer Bauart und ihrem Einsatzzweck entsprechend eingesetzt werden. Seitens des Mieters ist die Bühne vor Verunreinigungen zu schützen, gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Abdecken mit Planen. Verunreinigungen werden durch uns auf Kosten des Mieters beseitigt. Bei Gefahr von Beschädigungen ist die Bühne aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sandstrahlarbeiten und Farbsprührarbeiten sind generell nicht gestattet, außer hierzu liegt, seitens des Vermieters, eine schriftliche Genehmigung vor.

(4.2) Der Vermieter ist berechtigt, Ihnen eine größere Arbeitsbühne zur Verfügung zu stellen, falls diese den Anforderungen des Kunden entspricht. Damit die Anforderungen erfüllt werden, stellt Ihnen der Vermieter auf Nachfrage, gerne die Datenblätter mit den technischen Einzelheiten jederzeit zur Verfügung. Diese sind auch im Internet einsehbar. Auf Kundenwunsch kann auch eine Ortsbesichtigung seitens des Vermieters vorgenommen werden, hierbei trägt der Vermieter die Verantwortung, dass die Arbeitsbühne für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

(4.3) Bei nicht sachgemäßer Bedienung oder Fehlbedienungen ist der Vermieter berechtigt, die damit verbundenen Kosten sowie die Mietzeit voll zu berechnen. Auch bei Bestellungen, welche für den Einsatzzweck nicht geeignet sind, soweit dies nicht auf das Verschulden seitens des Vermieters zurückzuführen ist, ist der Vermieter berechtigt, für die Einsatzdauer den vereinbarten Mietsatz in Rechnung zu stellen.

(4.4) Der Mieter haftet eigenverantwortlich für die Bodenverhältnisse vor Ort, sowie für alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, behördliche Genehmigungen, Um- welt und den gefahrlosen und freien Zugang zum Einsatzort. Der Mieter muss unaufgefordert auf Gewichtbeschränkungen oder auf Hohlräume wie z.B. Unterkellerungen oder Tiefgaragen etc. hinweisen, vor allem wenn der Mieter die Bühne als Selbstfahrer gemietet hat haftet er hier eigenverantwortlich.

(4.5) Unsere Arbeitsbühnen dürfen nur zur bis zur jeweiligen Korbbelastung und Arbeitshöhe eingesetzt werden. Es ist untersagt die Arbeitsbühnen zum Ziehen von Lasten einzusetzen.

(4.6) Einsatzverschiebungen aufgrund der Witterungsverhältnisse werden rein aus Kulanzgründen seitens des Vermieters gewährt. Bedingung hierzu ist, dass bei der Bestellung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Falls die gemietete Arbeitsbühne während der Terminverschiebung bereits auf dem Weg an die Baustelle ist, werden die bereits angefallenen Kosten an den Mieter berechnet.

(4.7) Den vom Mieter beauftragten Personen oder der Mieter selbst hat sich bei der Übergabe / Einweisung davon zu überzeugen, dass er alle Papiere wie z.B. Fahrzeugpapiere, Übergabeprotokoll und Bedienungsanleitung übernommen und zur Kenntnis genommen hat. Die darin enthaltenen Hinweise sind vom Mieter Folge zu leisten. Nur geeignetes oder durch uns geschultes Personal darf die Arbeitsbühne bedienen. Eine Übergabe an Dritte ist untersagt und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter (Fa. Maltech).

(4.8) Wir bemühen uns, zugesagte Termine einzuhalten. Gelingt das in Einzelfällen nicht, oder entstehen Ausfallzeiten durch Pannen oder Schäden am Fahrzeug, so sind der Ersatz von Folgeschäden oder Schadensersatzansprüche ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters beruhen.

(5) Beendigung Mietzeit / Rückgabepflicht

(5.1) Der Mieter hat das Gerät mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Vorhaltezeit vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Er steht für alle während der Vorhaltezeit eingetretenen Schäden und Verluste ein, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben.

(5.2) Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe der Mietsache mindestens einen Tag vorher schriftlich mitzuteilen (Freimeldung) bzw. die Arbeitsbühne zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort bereitzustellen.

(5.3) Wurde der Mietgegenstand in einem nicht ordnungsgemäßen bzw. vertragsgemäßen Zustand zurückgebracht, behält sich der Vermieter das Recht vor, alle hieraus entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen, um den Ursprungszustand des Mietgegenstandes wieder herzustellen. Der Vermieter behält sich hierbei Schadensersatz vor. siehe (6)

(5.4) Ist es dem Mieter nicht möglich seiner Rückgabepflicht nachzukommen z.B. durch Verlust, ist er dem Vermieter gegenüber verpflichtet den Wiederbeschaffungswert zu leisten.

(6) Haftung und Versicherungsschutz

(6.1) Mängel / Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei später angezeigten Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Schadensersatz, insbesondere auf Folgeschäden, ist ausgeschlossen. Vermieter haftet nur, wenn der Mieter seitens des Vermieters Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

(6.2) Weitergabe der Mietsache an Dritte ist untersagt.

(6.3) Betriebshaftpflichtversicherung: Sollten durch von uns zu vertretende Fehler unserer Leistung oder durch Handlung unserer Hilfspersonen bei den Montagearbeiten, für die wir einzutreten haben Schäden oder Ersatzansprüche Dritter entstehen, so haften wir bis zur Höhe von insgesamt EUR 2,5 Mio. für Personenschäden und EUR 1,5 Mio. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden, aus jedem zu vertretenden Schadensfall). Überschreiten die Ersatzansprüche diesen Betrag, dann werden die Ansprüche des Bestellers in der Weise gekürzt, dass insgesamt für uns nur eine Belastung bis zur Höhe dieser Beträge entsteht. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

(6.4) Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung schriftlich angezeigt werden

(6.5) Mit Abschluss des Mietvertrages kommt auch eine Maschinenbruchzusatzversicherung zustande. Der Versicherungsschutz deckt die schuldhaft Beschädigung des Mietgegenstandes und wird auf der Grundlage der ABMG 92 gewährt, deren Geltung hiermit vereinbart wird, die ebenfalls in den Betriebsräumen aushalten und auf Wunsch dem Mieter ausgehändigt werden können. Versicherungsschutz besteht danach lediglich für einfache Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz. In diesem Fall haftet der Mieter für den gesamten Schaden unbeschränkt persönlich.

Schäden bis zu 2000 € trägt der Mieter selbst, an den darüber hinausgehenden Schäden haftet er persönlich in Höhe von 10 % der Schadenssumme (Selbstbehalt)

Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz nur die Schäden an der Mietsache umfasst, nicht jedoch den durch den Betriebsausfall des Vermieters verursachten Schaden. Dieser ist vom Mieter zu ersetzen. Umsatzausfall ist nach der durchschnittlichen Auslastung des Mietgegenstandes während der letzten 6 Monate zu erstatten.

(7) Zahlungsbedingungen

(7.1) Der Rechnungsbetrag ist rein netto innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum zu zahlen

(7.2) Vermieter hat das Recht, sich Zugang zu der Baustelle, auf der sich das angemietete Gerät befindet, zu verschaffen und das Gerät in Besitz zu nehmen, falls der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommt,

(7.3) Die Ansprüche auf Geltendmachung aus einem anderen Auftrag, berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

(8) Sonstige Bestimmungen

(8.1) Für die gesamten Rechtsbeziehungen und deren Geschäftsbedingungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

(8.2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe zu kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.

(9) Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so wird gem. § 38 ZPO die Zuständigkeit des Amtsgericht Pforzheim bzw. des Landgericht Karlsruhe, entsprechend der gesetzlichen sachlichen Zuständigkeitsregelung vereinbart.

(10) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern Sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.